

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Baupolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Verweisung zulassenden Thonboden sind hiezu 25 Jahre, im Sandboden 20 Jahre vorgeschrieben. Davon ist nun auch der Flächenraum abhängig, so daß im Thonboden auf das Hundert der Bevölkerung 3000 Quadratfuß erfordert werden, im Sandboden 2500 Quadr.-Fuß. Die Gräber sind 6 Fuß tief zu graben mit einer Zwischenwand von 1—1½ Fuß.

Zu die Zuständigkeit der Bezirksämter fällt (gemäß Vollzugsverordn. vom 12. Juli 1864, §. 6, 16 b zum Verwaltungs-gesetz) die Nachsichtsertheilung von diesen Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze. Durch die Hauptjahresberichte der Bezirksärzte erfahren wir derartige Anstände und deren Erledigung. Gelangen solche Nachsichtsgesuche im Rekurswege an großherzl. Ministerium des Innern, so haben wir deren Zulässigkeit selbst zu begutachten.

Solche Gutachten wurden namentlich abgegeben wegen einer verlangten Vergrößerung des Friedhofs in Waldkirch, wo der Streit darüber vom Jahr 1866 bis 1869 dauerte und endlich von einer Vergrößerung vorerst Umgang genommen wurde, da sie nicht unbedingt als erforderlich sich erwies;

wegen der Anlage eines neuen Friedhofs für die Stadt Konstanz, welche sich mehr auf der Höhe nordöstlicherseits als in der Niederung des Rheinthales empfahl;

wegen Vergrößerung des Friedhofs im Rinschheim, Amt Buchen, gegen Osten statt einer völligen Verlegung desselben, und der Vergrößerung nach Westen des Friedhofs im Hainstadt des gleichen Amtes.

Im Allgemeinen dürfen wir beifügen, daß wir für unsere Gutachten einen Standpunkt einnehmen, welcher zu milderer Auslegung der maßgebenden Minist.-Verordnung geneigt ist, da der Schaden für die Gesundheit, welcher von der Nähe einer Begräbnißstätte ausgehen soll, nicht genügend thatsächlich nachgewiesen ist, und offenbar aus theoretischen Gründen überschätzt wurde.

6. Baupolizei.

Die Baupolizei, mit der Aufgabe, die öffentliche Gesundheit gegen die in Bau und Anlage der Wohnungen liegenden Gefahren zu schützen, und insbesondere in den Aborten das sanitäre Element zu wahren, gewinnt in neuerer Zeit, zumal mit dem Einbrechen der Cholera die höchste Bedeutung, seit man von den unbestrittenen Annahmen, daß in Licht, Luft, Wasser und Reinlichkeit die Bedingungen der Gesundheit liegen, zu den praktischen Nachweisen gelangt, daß gerade in den Wohnungen der niedern Klasse der Bevölkerung die verheerenden Seuchen entstehen, oder ihren Brutherd finden. Während man aber erst beginnt, die Prinzipien und Forderungen in diesen Richtungen aufzustellen, kann deren Erfüllung erst künftigen Jahren angehören, da sie mit der ganzen Anlage der Städte und ihren Bodenverhältnissen zusammenhängt, (z. B. Cholera in Wallbörn, Typhus in Heidelberg, Wertheim) und mit der sich in den Städten zusammendrängenden Bevölkerung immer schwieriger wird. Nach einer Seite hin beginnt wenigstens die Aufmerksamkeit sich mit entschiedenem Erfolg zu richten, indem man der Anhäufung der menschlichen Kothstoffe in demselben Boden, auf welchem die Wohnhäuser stehen, und aus welchem häufig auch das Trinkwasser geschöpft wird, als gefährdend für die jetzige und mehr noch für die künftigen Generationen zu steuern sucht, und anfängt die Kanalsysteme, welche bestimmt sind, die Spülwasser aus Straßen und Häusern aufzunehmen, in Bau, Anlage und Leitung nach rationellern Grundsätzen auszuführen.

Die technische Berathung der Behörden ist auch hier durchweg Sache der Bezirks-sanitäts-beamten, doch kommen die Einrichtungen, sowie fehlerhafte Zustände durch dieselben zu unserer Kenntniß und kann auf diesem Wege uns eine Einwirkung vorbehalten sein.

Veranlaßt oder befördert durch eine Denkschrift des naturwissenschaftlichen Vereins von Karlsruhe*) wurde in hiesiger Stadt auf Grund der §§. 116 und 128 des Pol.-St.-G. eine ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. Jan. 1867 erwirkt über Bau und Beschaffenheit der Abtritte, Abtrittgruben und Dunggruben. Dieselbe bestimmt die Größe und Art der Aufmauerung der Gruben. Sie müssen in allen Wänden vollständig ausgemauert und cementirt, der Boden besonders 4—5 Zoll stark betonirt, und die Umfassung, welche an die Fundamentmauer des Hauses unmittelbar anstößt, mit einem 4½ Zoll dicken Futter umgeben werden. Diese Gruben müssen mit Sandsteinplatten fest gedeckt oder überwölbt sein mit kleiner Einsteigöffnung, welche nur beim Entleeren zu öffnen ist. Die Abtritte selbst müssen sich in solche Senkgruben entleeren und darf keiner mehr in den Landgraben eingeleitet werden. Hölzerne Abtrittschläuche sind nicht mehr gestattet.

Mit dieser Einrichtung im Zusammenhang steht die Entleerung der Abtrittgruben durch einen Unternehmer mittels Saugpumpen, das Verbot, Haushaltungsabfälle in die Dunggruben zu werfen, und die regelmäßige Abfuhr derselben durch den gleichen Unternehmer. Eine halbe Stunde von der Stadt entfernt nach zwei Richtungen sind die Düngerablagerungsstätten mit großen ausgemauerten und gedeckten Gruben, von wo der Dünger für die Landwirthschaft verkauft wird.

Die gleiche Einrichtung wurde durch ortspolizeiliche Verordnung vom 4. August 1868 für Pforzheim getroffen. Dort kommen noch die sogen. Winkel in Betracht, die Zwischenräume zwischen zwei mit der Längsseite einander zugekehrten Häusern, welche nicht nur den Dachlauf, sondern auch allerlei Urath und selbst Abtritte aufnehmen. Dies wird nach jener Verordnung beseitigt und die Winkel zum Ablauf der Flüssigkeiten muldenförmig ausgeplattet. Bei Neubauten dürfen keine Winkel mehr angelegt werden.

In Waldshut, wo die gleichen Uebelstände zwischen den Häusern bestehen, ist dies bis jetzt nicht gelungen.

Die Entleerung der Gruben geschieht in Pforzheim nicht durch Pumpen, doch soll eine Desinfektion vorhergehen.

Auch Freiburg, Konstanz, Baden haben im Jahr 1868 in gleicher Weise Vorschriften für den Bau der Gruben und die Entleerung durch Saugpumpen eingeführt. Nur in Baden sind den Häusern mit Waterkloset-Einrichtung Ausnahmen gestattet. Eine Einleitung der Abtritte in den Dossbach ist jetzt nicht mehr zulässig und Bauänderungen in der Sohle seines Bettes haben manche der bisherigen Mißstände beseitigt. Zugleich auch wurde auf Anordnung des Ministeriums des Innern ein Kanalisationsplan für die Stadt ausgearbeitet, des hohen Kostenpunktes wegen jedoch nicht ausgeführt.

In Mannheim besteht zwar auch die Einrichtung, die Abtrittgruben nach dem Lesage-

*) Denkschrift des naturwissenschaftlichen Vereins von Karlsruhe zum Schutze gegen Verderbniß des Bodens, der Brunnen und Wohnungen. Karlsruhe. 1866.

Gög'schen Verfahren zu entleeren, doch ist die Maßregel nur eine freiwillige und lange nicht allgemeine.

Heidelberg steht noch hinter diesen Städten zurück. Die Stadt hat ein altes und vielfach fehlerhaftes Kanalsystem und ein Einleiten der Abtritte in dieses und in den Neckar. Auch dort hat sich der naturhistorische Verein der Sache angenommen, weil demselben ein Zusammenhang von häufigem Vorkommen des Typhus mit diesen Bodenverhältnissen wahrscheinlich geworden. Er hat seine Untersuchungen in einer Denkschrift veröffentlicht. Siehe oben S. 18.

Ein in den letzten Jahren in Säckingen angelegtes Dohlen- und Kanalsystem trägt nun so besser zur öffentlichen Reinlichkeit bei, als es aus dem Zufluß der Wasserleitung öfter durchspült werden kann. Auch in den Landorten wie Häner, Murg, Detsingen, Nollingen wurde durch Herstellung von Straßenrinnen und Abzugskanälen Gutes geleistet.

In der Stadt Breisach wurde ein altes, im Laufe der Zeit durchlässig gewordenes Kanalsystem, welches bestimmt gewesen, die Abwässer nach dem Rheine zu führen, zum Aufenthalt stehender faulender Flüssigkeiten. Das Ministerium ordnete deshalb auf unsern Bericht durch Vermittlung des großherzoglichen Landeskommissärs Verbesserungen zum Schutze der Gesundheit an, welche jedoch noch der Ausführung harren.

Die Kloakeneinrichtung in Wertheim ist eine alte und soll die Uebelstände haben, daß sie 10—15 Jahre lang nicht entleert wird und daß die unvermeidlichen Hochwässer die Ablagerungen nach der Stadt zurückstauen.

In Walldürn hatte im Jahre 1866 die Cholera bedeutende Schäden aufgedeckt, welche in der Anlage der Dunggruben, Aborte, Winkel und hauptsächlich in dem nicht geregelten Ablauf der meteorischen und der Spülwasser bestehen, sowie in der nicht verhinderten Verunreinigung der Brunnen. Durch Reinigung, Desinfektion und andere Vorkehrung suchte man nothdürftig zu helfen.

Früher bestanden polizeiliche Vorschriften, wornach Wohnungen in Neubauten nicht vor ihrer vollständigen Austrocknung bezogen werden durften. In Karlsruhe wurden zu diesem Zwecke auf Anmeldung alle Neubauten vom Polizeiarzte psychrometrisch auf ihren Feuchtigkeitsgehalt untersucht. Diese polizeiliche Vorbeugung hat mit den andern vorbeugenden Maßregeln aufgehört. Man überläßt es den Beteiligten, sich selbst zu wahren.

Wenn auch mehr im wirtschaftlichen Interesse als der Gesundheit wegen entstanden, so gehören hieher doch auch die Arbeiterwohnungen, welche wenigstens erwähnt werden mögen. Sie sind bekanntlich nach dem Vorbilde von Mühlhausen zuerst in Lörrach als Unternehmen des Chemikers der Köchlin'schen Fabrik, Herrn Zmbach, entstanden, und beruhen auf dem Principe, für den Arbeiter wohlfeile gesunde Wohnungen herzustellen, deren jede in einem gemeinsamen Komplex, doch für sich besteht, und welche der Arbeiter durch seine Miete in einer Reihe von Jahren als Eigenthum erwirbt. Dieselben haben in Pforzheim, Säckingen Nachahmung gefunden, und verdienten ihrer günstigen Wirkung auf den häuslichen Sinn des Arbeiters wie auf seine und seiner Familie Gesundheit in Fabrikbezirken kräftige Unterstützung.

7. Gesundheitspflege der Schule.

Die Absicht der Staatsverwaltung, die Gesundheit der Schulkinder bei dem anhaltenden Aufenthalt in den Schulen zu wahren und die Erziehung auch zum Nutzen der Gesundheit zu